

Beschluß

der Gemeindevertretung Fußach vom 3.6.1997 über die Einrichtung der Abfallbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

§ 1

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Abfallbeseitigung (im folgenden kurz Betrieb) wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 eingerichtet und nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften nach dieser Satzung geführt.
- (2) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb stellt Gemeindevermögen dar und gehört zum Gemeindeeigentum. Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung seiner Substanz zu erhalten.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe des Betriebes ist die Sicherstellung der Abfallbeseitigung im Gemeindegebiet Fußach mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung zu erreichen.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. der Gemeindevertretung,
2. einem Ausschuß gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes,
3. dem Gemeindevorstand,
4. dem Bürgermeister.

§ 4

Gemeindevertretung / Ausschuß gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

(1) Der Gemeindevertretung obliegen die im § 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Angelegenheiten. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegen der Gemeindevertretung insbesondere:

- a) die Auflassung des Betriebes,
- b) die Änderung der Satzung;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gemeinde gegeben ist,
- d) die Beschlußfassung über den Voranschlag,
- e) die Prüfung und Erlassung der Gebührenordnung,
- f) die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß.

(2) Sofern die Gemeindevertretung einen Ausschuß gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes einsetzt, wird dieser nach Maßgabe der ihm übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen anstelle der Gemeindevertretung tätig.

§ 5

Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 60 des Gemeindegesetzes und nach anderen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

§ 6

Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 66 des Gemeindegesetzes übertragenen Aufgaben. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegen dem Bürgermeister insbesondere:

1. die Bestellung eines Gemeindebediensteten zum Betriebsleiter,
2. die Abberufung des Betriebsleiters,
3. die Aufsicht über den gesamten Betrieb,
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, soweit damit nicht der Betriebsleiter betraut ist.

§ 7

Betriebsleiter

(1) Wenn der Bürgermeister die unmittelbare Führung des Betriebes nicht selbst wahrnimmt, ist hierfür ein Betriebsleiter zu bestellen.

(2) Dem Betriebsleiter sind vom Bürgermeister ganz oder teilweise zu übertragen (§ 27 des Gemeindegesetzes):

- a) die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes,
- b) die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane,
- c) die Vertretung des Betriebes nach außen,
- d) die Erstellung der erforderlichen, den Betrieb betreffenden Unterlagen für den Voranschlag und Rechnungsabschluß, für die Gebührenkalkulation, die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung,
- e) die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes.

(3) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister zur allfälligen Weiterleitung und Berichterstattung an andere Organe der Gemeinde die Unterlagen und Berichte im Sinne des Abs. 2 lit. d und e vorzulegen und ihn über wichtige Vorgänge und Vorhaben laufend zu unterrichten.

§ 8

Kostendeckung

Bei der Führung des Betriebes ist Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muß der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren-(Entgelt-)Gestaltung und durch Einflußnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

§ 9

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Rechnungsabschluß, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der VRV bzw. des Gemeindegesetzes.